

## Mandanteninformation zur geringfügigen Beschäftigung

Bereits seit mehr als 30 Jahren kennt das Sozialversicherungsrecht Ausnahmen von der Versicherungspflicht bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten. Die diesbezüglichen Regelungen haben im Lauf der Jahre vielfältige Änderungen erfahren. Im Folgenden möchten wir Ihnen die aktuelle Rechtslage kurz erläutern.

Ein Arbeitsverhältnis gilt im Sozialversicherungsrecht als geringfügige Beschäftigung, soweit „das Arbeitsverhältnis monatlich regelmäßig 450 € nicht übersteigt“.

### Arbeitsentgelt bei Beginn und Ende der Beschäftigung während eines Kalendermonats:

- Soweit ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis keinen vollen Monat dauert (z.B. durch Beginn am 08.09.), ist der monatliche Höchstbetrag nach folgender Formel anteilig zu berechnen:

$$\frac{450 \text{ €} \times \text{Kalendertage des Beschäftigungsverhältnisses}}{30 \text{ Kalendertage}} = \text{anteilige Arbeitsentgelthöchstgrenze}$$

### Vertragliche Regelungen:

- Durch das Mindestlohngesetz ist es erforderlich, einen Arbeitsvertrag mit Ihren geringfügig Beschäftigten abzuschließen. Die wesentlichen Vertragsbedingungen müssen innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich niedergelegt und dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden (§ 2 NachwG).
- Geringfügig Beschäftigte haben, wie auch Ihre anderen Arbeitnehmer, Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, an Feiertagen und während des Urlaubs.
- Im Arbeitsvertrag muss der geringfügig Beschäftigte darauf hingewiesen werden, dass er sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann.

### Gesetzliche Regelungen:

**Steuerrecht:** Der Arbeitslohn kann steuerfrei für Arbeitnehmer gezahlt werden, wenn alle nachstehenden Punkte erfüllt werden:

- Der Arbeitslohn aus allen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen überschreitet nicht 450 €.
- Es darf nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis neben dem Hauptbeschäftigungsverhältnis bestehen.
- Die gesamte Arbeitszeit ist dem Gehalt angemessen.
- Der Arbeitgeber zahlt 2 % pauschale Lohnsteuer.

ODER

Der Abzug erfolgt anhand der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Dem Arbeitgeber sind hierfür das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen und ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Der Arbeitgeber ruft dann die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung ab.

**Sozialversicherung:** Der Arbeitslohn kann für den Arbeitnehmer beitragsfrei ausgezahlt werden, wenn alle nachstehenden Punkte erfüllt werden:

- Der Arbeitslohn aus allen Beschäftigungsverhältnissen überschreitet regelmäßig nicht 450 €.
- (Bei Arbeitslosen darf die gesamte wöchentliche Arbeitszeit nur weniger als 15 Stunden betragen.)

Der Arbeitgeber muss aber folgende Beiträge entrichten:

- Beiträge zur Krankenversicherung: 13 % (nur bei Personen, die in der gesetzlichen KV versichert sind).
- Beiträge zur Rentenversicherung: 15 %.

Seit 2013 ist eine geringfügige Beschäftigung für den Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig. Das heißt, der Beschäftigte zahlt die Differenz vom Pauschalbeitrag i.H.v. 15 % zum allgemeinen Beitragsatz. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

**ACHTUNG:** Für den Rentenversicherungsbeitrag gilt eine Mindestbemessungsgrenze von 175 €.

**Hinweis**

Im Einzelfall sprechen Sie bitte mit Ihrem steuerlichen Berater.

---